

## BESCHLUSS

**des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4  
SGB V in seiner 42. Sitzung am 15. Dezember 2015  
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)  
mit Wirkung zum 1. April 2016**

---

### **1. Änderung des Abschnitts 7.2 der Allgemeinen Bestimmungen**

#### 7.2 Nicht berechnungsfähige Kosten

Kosten für Versandmaterial, für die Versendung bzw. den Transport des Untersuchungsmaterials und die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses innerhalb des Medizinischen Versorgungszentrums, einer (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaft, zwischen Betriebsstätten derselben Arztpraxis, innerhalb einer Apparate- bzw. Laborgemeinschaft oder innerhalb eines Krankenhausgeländes sind nicht berechnungsfähig. **Kosten für externe Übertragungsgeräte (Transmitter) im Zusammenhang mit einer telemedizinischen Leistungserbringung sind nicht berechnungsfähig, sofern in den Präambeln und Gebührenordnungspositionen des EBM nichts anderes bestimmt ist.**

### **2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01438 in den Abschnitt 1.4 EBM**

01438 Telefonische Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 04417 oder 13554

#### *Obligater Leistungsinhalt*

- Telefonische Kontaktaufnahme mit dem Patienten im Zusammenhang mit der telemedizinischen Funktionsanalyse,

höchstens dreimal im Krankheitsfall

88 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01438 ist nur in Behandlungsfällen berechnungsfähig, in denen die Gebührenordnungsposition 04417 oder 13554 berechnet wurde.*

*Entgegen Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen ist die Gebührenordnungsposition 01438 im Behandlungsfall auch neben den Versicherten- und Grundpauschalen berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01438 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01435 berechnungsfähig.*

### **3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 04417 in den Abschnitt 4.4.1 EBM**

04417 Telemedizinische Kontrolle eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Telemedizinische Funktionsanalyse eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators
- und/oder
- Telemedizinische Funktionsanalyse eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D),
  - Überprüfung des Batteriezustandes,
  - Überprüfung und Dokumentation der erhobenen Parameter und Messwerte,
  - Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Elektrode(n),

511 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 04417 setzt im Krankheitsfall mindestens eine Funktionsanalyse gemäß der Gebührenordnungsposition 04418 - möglichst in der Arztpraxis des telemedizinisch überwachenden Vertragsarztes - voraus.*

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 04417 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V bzw. nach der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. Bis zum 31. Dezember*

*2016 ist die Gebührenordnungsposition 04417 auch ohne die Genehmigung gemäß der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardioverttern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V berechnungsfähig.*

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 04417 setzt den Nachweis der Erfüllung der Vorgaben in der Vereinbarung zu technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die telemedizinische Funktionsanalyse eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie voraus. Bis zum 31. Dezember 2016 ist die Gebührenordnungsposition 04417 auch ohne diesen Nachweis berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungspositionen 04417 und 04418 sind in Summe höchstens fünfmal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 04417 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 04418 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 04417 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 04220, 04221, 36881 bis 36883 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 4.4.2, 4.4.3 und 4.5 berechnungsfähig.*

#### **4. Änderung der Gebührenordnungsposition 04418 im Abschnitt 4.4.1 EBM**

04418 Kontrolle eines Herzschrittmachers und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators **und/ oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D)**

*Obigater Leistungsinhalt*

- **Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,**
- Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers, ~~auch mittels telemetrischer Abfrage~~

und/oder

- Funktionsanalyse eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators,

und/oder

- **Funktionsanalyse eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D),**
- Überprüfung des Batteriezustandes,
- Überprüfung und Dokumentation der programmierbaren Parameter und Messwerte **als durch** Ausdruck des Programmiergerätes,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Elektrode(n)

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Umprogrammierung

511 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 04418 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V bzw. nach der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardioverters bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

*Die Gebührenordnungspositionen 04417 und 04418 sind in Summe höchstens fünfmal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 04418 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 04417 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 04418 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 04220, 04221, 36881 bis 36883 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 4.4.2, 4.4.3 und 4.5 berechnungsfähig.*

## 5. Änderung der Nr. 2 der Bestimmungen zum Abschnitt 13.3.5 EBM

Die Gebührenordnungspositionen 13552 und 13554 können ~~kann~~ darüber hinaus von allen in der Präambel 13.1 unter 1. aufgeführten Vertragsärzten nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung berechnet werden.

## 6. Änderung der Gebührenordnungsposition 13552 im Abschnitt 13.3.5 EBM

13552 Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators **und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D)**

### *Obligater Leistungsinhalt*

- **Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,**
  - Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers, ~~auch mittels telemetrischer Abfrage~~
- und/oder
- Funktionsanalyse eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators,
- und/oder**
- **Funktionsanalyse eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D),**
  - Überprüfung des Batteriezustandes,
  - Überprüfung und Dokumentation der programmierbaren Parameter und Messwerte durch Ausdruck des Programmiergerätes,
  - Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Elektrode(n)

### *Fakultativer Leistungsinhalt*

- Umprogrammierung

279 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13552 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V bzw. nach der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen*

**Resynchronisationstherapie gemäß § 135  
Abs. 2 SGB V voraus.**

**Die Gebührenordnungspositionen 13552  
und 13554 sind in Summe höchstens  
fünfmal im Krankheitsfall berechnungsfä-  
hig.**

**Die Gebührenordnungsposition 13552 ist  
nicht neben der Gebührenordnungspositi-  
on 13554 berechnungsfähig.**

*Die Gebührenordnungsposition 13552 ist im  
Behandlungsfall nicht neben den Gebühren-  
ordnungspositionen 13300, 13301, 13310,  
13311, 13350, 13400 bis 13402, 13410 bis  
13412, 13420 bis 13426, 13430, 13431,  
13435, 13437 bis 13439, 13500 bis 13502,  
13600 bis 13602, 13610 bis 13612, 13620 bis  
13622, 13650, 13651, 13660 bis 13664,  
13670, 13675, 13700, 13701 und 36881 bis  
36883 berechnungsfähig.*

**7. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13554 in  
den Abschnitt 13.3.5 EBM**

13554 Telemedizinische Funktionsanalyse eines im-  
plantierten Kardioverters bzw. Defibrillators  
und/oder eines implantierten Systems zur  
kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-  
P, CRT-D)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Telemedizinische Funktionsanalyse eines  
implantierten Kardioverters bzw. Defibrilla-  
tors  
und/oder
- Telemedizinische Funktionsanalyse eines  
implantierten Systems zur kardialen  
Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-  
D),
- Überprüfung des Batteriezustandes,
- Überprüfung und Dokumentation der erho-  
benen Parameter und Messwerte,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Elekt-  
rode(n),

279 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13554 setzt im Krankheitsfall mindestens eine Funktionsanalyse gemäß der Gebührenordnungsposition 13552 - möglichst in der Arztpraxis des telemedizinisch überwachenden Vertragsarztes - voraus.*

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13554 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V bzw. nach der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. Bis zum 31. Dezember 2016 ist die Gebührenordnungsposition 13554 auch ohne die Genehmigung gemäß der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V berechnungsfähig.*

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13554 setzt den Nachweis der Erfüllung der Vorgaben in der Vereinbarung zu technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die telemedizinische Funktionsanalyse eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie voraus. Bis zum 31. Dezember 2016 ist die Gebührenordnungsposition 13554 auch ohne diesen Nachweis berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungspositionen 13552 und 13554 sind in Summe höchstens fünfmal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 13554 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 13552 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 13554 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 13300, 13301, 13310, 13311, 13350, 13400 bis 13402, 13410 bis 13412, 13420 bis 13426, 13430, 13431, 13435, 13437 bis 13439, 13500 bis 13502,*

13600 bis 13602, 13610 bis 13612, 13620 bis 13622, 13650, 13651, 13660 bis 13664, 13670, 13675, 13700, 13701 und 36881 bis 36883 berechnungsfähig.

**8. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01438 in Präambel 4.1 Nr. 5 und 13.1 Nr. 6**

**9. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**

**10. Änderungen im Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
01438*	Telefonische Kontaktaufnahme Telemedizin	KA	./.	Keine Eignung
04417*	Telemedizinische Kontrolle Kardioverter bzw. Defibrillator und/oder CRT	KA	12	Nur Quartalsprofil
04418	Kontrolle <del>eines</del> Herzschrittmachers, <del>und/oder eines implantierten</del> Kardioverters bzw. Defibrillators <del>und/oder CRT</del>	KA	12	Tages- und Quartalsprofil
13552	Kontrolle Herzschrittmacher, und/oder Kardioverter bzw. Defibrillator <del>und/oder CRT</del>	KA	12	Tages- und Quartalsprofil
13554*	Telemedizinische Kontrolle Kardioverter bzw. Defibrillator und/oder CRT	KA	12	Nur Quartalsprofil

**Protokollnotizen:**

1. Die Einführung der Gebührenordnungspositionen 04417 und 13554 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab wird verbunden mit dem Ziel der Anpassung der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Herzschrittmacher-Kontrolle bis spätestens zum 31.10.2016.
2. Die Einführung der Gebührenordnungspositionen 04417 und 13554 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab wird zudem verbunden mit dem Ziel der Einführung einer Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-Systeme) bis spätestens zum 31.10.2016. Als Übergangsregelung sind die Gebührenordnungspositionen 04417 und 13554 auch ohne die Inkraftsetzung der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systeme



men zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-Systeme), längstens bis zum 31.12.2016, berechnungsfähig.

3. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses werden zudem eine Vereinbarung zu technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die telemedizinische Funktionsanalyse eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie bis zum 31.10.2016 schließen. Als Übergangsregelung sind die Gebührenordnungspositionen 04417 und 13554 auch ohne die Inkraftsetzung dieser Vereinbarung, längstens bis zum 31.12.2016, berechnungsfähig.
4. Der Bewertungsausschuss beauftragt das Institut des Bewertungsausschusses die Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der neu eingeführten Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01438, 04417 und 13554 sowie deren regionale Verteilung nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für das Jahr 2017 zu evaluieren.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 42. Sitzung am 15. Dezember 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2016**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalte**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) hat der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 2 Satz 7 SGB V den Auftrag erhalten, bei seiner regelmäßigen Überprüfung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes auch zu überprüfen, in welchem Umfang ambulante telemedizinische Leistungen erbracht werden können und den EBM im Falle der Eignung einer Leistung für eine telemedizinische Leistungserbringung bzw. der Identifizierung einer geeigneten telemedizinischen Leistung entsprechend anzupassen. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Funktionsanalyse von Defibrillatoren und implantierten Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-Systeme) nach den bestehenden Gebührenordnungspositionen 04418 und 13552 auch telemedizinisch erbracht werden kann.

Aus diesem Grund werden mit dem vorliegenden Beschluss die Abschnitte 4.4.1 (Gebührenordnungspositionen der Kinder-Kardiologie) und 13.3.5 (Kardiologische Gebührenordnungspositionen) ergänzt um die Gebührenordnungspositionen 04417 und 13554 zur telemedizinischen Funktionsanalyse eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie. Zudem wird eine Gebührenordnungsposition 01438 in den Abschnitt 1.4 EBM für eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Patienten im Zusammenhang mit einer telemedizinischen Funktionsanalyse aufgenommen.

Mit der Einführung der neuen Gebührenordnungspositionen in den EBM wird weiterhin das Ziel verbunden, bis spätestens zum 31. Oktober 2016 die bestehende Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Herzschrittmacher-Kontrolle zu aktualisieren und eine Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen

len Resynchronisationstherapie (CRT-Systeme) sowie eine Vereinbarung zu technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine telemedizinische Funktionsanalyse einzuführen.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2016 in Kraft.